Erläuterungen zur Änderung der Wettspielordnung

Hinweis:
Auf dem Landesverbandstag 2019 wurde seitens der Mitglieder des TSA beschlossen, die Änderung der Wettspielordnung und Jugendordnung in die Hände des Präsidiums zu legen. Für die kommende Freiluftsaison 2022 wurde die Wettspielordnung überwiegend durch redaktionelle Änderungen angepasst. Die neue Wettspielordnung gilt ab Beschluss des Präsidiums auf der Präsidiumssitzung ab dem 03.12.2021.

§ 9 Nr. 2:
Erweiterung der Korrekturmöglichkeiten, um nachträgliche Beantragungen von Doppelspielrechten zu ermöglichen.

§ 10 Nr. 1:
Redaktionelle Änderung.

Nr. 3
Mit der Integrierung eines neuen Terminmoduls voraussichtlich ab der kommenden Freiluftsaison 2022 können Sperrtermine durch den TSA im nuLiga-System gesetzt werden. Eine Erweiterung des Paragrafen ist daher notwendig.

§ 14 Nr. 1:
In der Praxis zeigte sich, dass das Meldeformular vor dem Spielbeginn meist digital durch die Mannschaftsführer*innen vorgezeigt wird. Eine Zulässigkeit war durch die Wettspielordnung bisher nicht gegeben.

§ 24 Nr. 2 b und c:
Anpassung der Gebührenordnung für das Zurückziehen von Mannschaften vor dem regulären Start des Punktspielbetriebs, um Vereinen bzw. Mannschaften bei personellen Schwierigkeiten vor dem Saisonstart entgegenzukommen.

Die §§ 9 Nr. 2, 10 Nr. 1 u. 3, 14 Nr. 1, 24 Nr. 2 b und c der Wettspielordnung des TSA vom 11.12.2020 wurden mit Beschluss des Präsidiums vom 03.12.2021 geändert.

Änderungen sind im Folgenden durch fett und kursiv gehaltene ~~Durchstreichungen~~/Unterstreichungen gekennzeichnet.

Änderung der Wettspielordnung
(gültig ab 03.12.2021)

§ 9 - Namentliche Mannschaftsmeldung
1. Neumeldungen, Änderungen (Rückgabe von Staffelrechten) sowie verbleibende Mannschaften müssen bis zum 31.01. für die kommende Spielzeit elektronisch im Online-Spielsystem des TSA gemeldet werden.

2. Jeder Verein muss seine Einzelspieler namentlich in der Reihenfolge der Spielstärke gemäß DTB-Rangliste und LK-Rangliste bis zum 15.03. elektronisch im Online-Spielsystem des TSA für das laufende Spieljahr melden. Die namentlichen Mannschaftsmeldungen sind ab dem 20.03. einsehbar. Bis zum 15.04. können Korrekturanträge, **einschließlich der Beantragung eines Doppelspielrechts nach § 8 Abs. 1**, durch den Sportwart des jeweiligen Vereins über die Geschäftsstelle zur Entscheidung an das Präsidium des TSA gestellt werden.

Die Bearbeitung der Korrekturanträge erfolgt gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr in Höhe von Euro 50,00 je Antrag. Nachmeldungen von Spielerinnen/Spieler nach dem 15.04. sind nicht möglich. Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist.

§ 10 - Spielansetzungen
1. Die Spielansetzungen nimmt der Vizepräsident und Ressortleiter Sport/Jugendsport in **Abstimmung mit dem Referenten Technischer Spielbetrieb vor.**

2. Die Spiele müssen zu den angesetzten Terminen und Uhrzeiten ausgetragen werden. Verlegungen von Spielen sind im Einvernehmen beider Vereine bis spätestens zum Ablauf des Vortages der Spielansetzung zulässig.
Eine Spielabsage bzw. –verlegung aufgrund einer witterungsbedingten Absage wird dadurch nicht berührt. Beide beteiligten Vereine müssen darüber vor dem Spieltermin den Vizepräsidenten und Ressortleiter Sport/Jugendsport schriftlich/elektronisch informieren. Die fehlende schriftliche/elektronische Zustimmung der gegnerischen Mannschaft zu einer Spielverlegung geht im Streitfall zu Lasten der anzeigenden Mannschaft. § 18 der Wettspielordnung findet dabei Anwendung. In beiderseitigem Einvernehmen verlegte Spieltermine ersetzen den offiziellen Spieltermin. Das gleiche gilt für Spielverlegungen (Spielbeginnverlegung) am selben Tag aufgrund witterungsbedingter Einflüsse. Nicht ordnungsgemäß gemeldete Spielverlegungen werden mit einem Ordnungsgeld in Höhe von Euro 30,00 belegt. Bei Streitigkeiten über die Festlegung eines neuen Spieltermins entscheidet auf Antrag einer Mannschaft der Vizepräsident und Ressortleiter Sport/Jugendsport über einen verbindlichen Spieltermin. Diese Entscheidung ist endgültig.

3. Spielverlegungen auf Termine, die durch die Durchführungsbestimmungen als Sperrtermine gekennzeichnet sind, sind grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen hiervon sind nur mit Zustimmung des zuständigen Vizepräsidenten Sport/Jugendsport möglich.

4. Werden Spiele zu den angesetzten Terminen nicht abgeschlossen oder nicht durchgeführt und bis zum Ablauf der Punktspielsaison laut geltender Durchführungsbestimmungen nicht nachgeholt, ist ein Ordnungsgeld je Mannschaft in Höhe von 40,00 € zu zahlen. Über die Wertung nicht abgeschlossener oder nicht durchgeführter Wettspiele entscheidet der zuständige Vizepräsident und Ressortleiter Sport/Jugendsport.

§ 14 – Mannschaftsaufstellungen
1. Spätestens 5 min vor dem festgelegten Beginn eines jeden Mannschaftswettspiels ist vom Mannschaftsführer dem Oberschiedsrichter das genehmigte Mannschaftsmeldeformular vorzulegen und die für den Wettspieltag verbindliche Aufstellung für die Einzel zu benennen. **Die Bereitstellung eines Mannschaftsmeldeformulars in digitaler Form ist zulässig.**

§ 24 - Ordnungsgelder
Soweit nicht bereits bei den entsprechenden Paragraphen Hinweise auf Ordnungsgelder gegeben werden, gelten noch folgende Festlegungen:

1. Erfolgt der Einsatz von einem oder mehreren Spielern, die in der betreffenden Mannschaft nicht spielberechtigt sind, beträgt das Ordnungsgeld Euro 100,00. Es ist binnen 4 Wochen nach Bekanntwerden des entsprechenden Verstoßes zu verhängen.

2 a Bei sonstiger Nichteinhaltung der TSA- oder DTB-Wettspielordnung, der Disziplinarordnung des DTB oder sonstiger Festlegungen kann der TSA ein Ordnungsgeld bis zur Höhe von Euro 50,00 erheben. Es ist binnen 4 Wochen nach Bekanntwerden des entsprechenden Verstoßes zu verhängen.
2. b Im Falle einer Zurückziehung von gemeldeten Mannschaften vor dem 01.04. eines Jahres wird ein Ordnungsgeld in Höhe von Euro 100,00 erhoben.
2. c Im Falle einer Zurückziehung von gemeldeten Mannschaften ab dem 01.04. eines Jahres wird ein Ordnungsgeld in Höhe von Euro 150,00 erhoben.
2. d Im Falle einer genehmigten Mannschaftsmeldung nach dem Meldetermin (31.01.) wird grundsätzlich ein Ordnungsgeld in Höhe von Euro 100,00 erhoben.